

24.11.2015

BuB 12-2015

EZuIV: Weitere Änderungen bei den Erschwerniszulagen geplant

## Erhöhung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Mit dem geplanten 7. Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) sollen ab Januar 2016 auch die der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamtinnen und Beamte, die an Feiertagen, während der Nacht und an Wochenenden Dienst leisten erhöht werden (§ 4 Erschwerniszulagenverordnung):

| Art der Zulage                  | Betrag in € je Stunde |          |
|---------------------------------|-----------------------|----------|
|                                 | (ab 1.1.16)           | (bisher) |
| Samstag 13.00-20.00 Uhr (WD 1)  | <b>1,15 €</b>         | 0,77 €   |
| Nacht 20.00-06.00 Uhr (WD 2)    | <b>2,30 €</b>         | 1,54 €   |
| Sonn- und Feiertag (WD 3, WD 4) | <b>4,90 €</b>         | 3,27 €   |

Die genannten Zulagen werden auch für Beamte im Bahnbereich erhöht. Hintergrund ist, dass der Dienst an Wochenenden, an Feiertagen und während der Nachtstunden aktuell insbesondere Besoldungsempfänger betrifft, die im Zusammenhang mit der stark gestiegenen Zahl von Asylbewerbern und Schutzsuchenden eingesetzt sind.